

# Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 V 837/18

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Nina Markovic, Pappelstraße 76, 28199 Bremen,  
Gz.: [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Franken-  
straße 210, 90461 Nürnberg,  
Gz.: - 6528645-1-423 -

Antragsgegnerin.

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richterin  
Dr. Weidemann als Einzelrichterin am 28. Mai 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller in dem Verfahren [REDACTED] gegen Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

I. Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen eine Abschiebungsandrohung nach Griechenland.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara und islamisch-schiitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 01.02.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16.06.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 05.09.2017 gab er an, dass ihm bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt sei. Ferner trug er vor, dass er in Griechenland ein Jahr im Gefängnis gewesen und dort auch geschlagen worden sei. Er habe an diese Zeit schlimme Erinnerungen und sei bei diesen Erinnerungen psychisch sehr stark belastet. Zum anderen würde sich der erste Ehemann seiner religiös geheirateten Ehefrau in Griechenland befinden. Dieser erste Ehemann sei drogenabhängig. Seine Lebensgefährtin habe diesen ersten Ehemann ohne sein Wissen verlassen. Wenn sie nach Griechenland zurückkehren würde, könne es passieren, dass er außer sich geraten könne und ihnen etwas antun könne. Des Weiteren sei die griechische Bevölkerung gegenüber Flüchtlingen sehr rassistisch eingestellt, dies hätten sie während ihres Aufenthalts immer wieder zu spüren bekommen. Er sei zur Stellung des Asylantrags genötigt worden. Für den Fall, dass er keinen Asylantrag stelle, sei er vor die Wahl gestellt worden, dass er entweder weiter im Gefängnis bleibe oder nach Afghanistan zurückkehren müsse. Für die weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Auf Anfrage des Bundesamtes teilten die griechischen Behörden mit, dass dem Antragsteller am 04.06.2014 Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Antragstellers mit Bescheid vom 16.03.2018 als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen (Ziffer 2) und drohte die Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 3). Der Asylantrag sei aufgrund der Schutzgewährung in Griechenland gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig. Eine Verletzung der Rechte des Antragstellers aus Art. 3 EMRK drohe bei einer Rückführung nach Griechenland aufgrund der derzeitigen dortigen humanitären Bedingungen nicht. Griechenland sei Mitgliedstaat der Europäischen Union und daher gem. § 29a Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG zu einem sicheren Herkunftsstaat bestimmt worden. Diese Einschätzung sei erfolgt, da aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der dortigen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheine, dass dort keine

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfindet. Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid verwiesen.

Der Antragsteller hat am 23.03.2018 Klage gegen den Bescheid erhoben und den vorliegenden Eilantrag gestellt. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, für anerkannt Schutzberechtigte bestehe in Griechenland die Gefahr einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK. Der Antragsteller hätte bis zu seiner Ausreise in einem Camp gelebt. Dort habe es keinerlei Privatsphäre und Schutzvorkehrungen vor Übergriffen in den Gemeinschaftsräumen gegeben. Es habe keine finanziellen Leistungen gegeben. Einmal wöchentlich habe es eine kleine Ration Shampoo und Seife gegeben. Die Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse (Wohnraum, Nahrungsmittel und Zugang zu sanitären Einrichtungen) sei nicht einmal für eine Übergangszeit gewährleistet. Zwar hätten anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland auf dem Papier den gleichen Zugang zu Bildung, Gesundheitswesen, Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie Sozialleistungen, diese Rechte bestünden aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und staatlich-administrativen Situation des Landes nur theoretisch und illusorisch. Gerade Rückkehrer lebten ohne jede staatliche Unterstützung unter prekären Bedingungen oftmals in Obdachlosigkeit. Die Antragsteller hätten keine reelle Chance, sich in Griechenland ein Existenzminimum zu schaffen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag unter Verweis auf die angefochtene Entscheidung entgegen.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

II. Der Beschluss ergeht gem. § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Einzelrichterin.

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere statthaft und auch nicht mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig (vgl. hierzu ausführlich: VG Bremen, B. v. 28.05.2018, 5 V 813/18).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 AsylG i. V. m. Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernsthafte Zweifel in diesem Sinne liegen vor,

vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Leitsatz 2 b) und Rn. 99).

Nach diesem Maßstab bestehen hier ernstliche Zweifel daran, dass die in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides getroffene Abschiebungsandrohung nach Griechenland sich als rechtmäßig erweisen könnte.

a) Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung sind die §§ 34 Abs. 1, 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Gemäß § 34 Abs. 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn unter anderem die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht das Bundesamt die Abschiebung in den Staat an, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war. Dem Antragsteller ist ausweislich der Mitteilung der griechischen Behörden vom 19.07.2017 in Griechenland bereits Flüchtlingsstatus zuerkannt worden. Ihm ist damit internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden, so dass ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegt und die Abschiebung nach Griechenland anzudrohen war.

b) Es bestehen jedoch ernstliche Zweifel daran, dass die Abschiebungsandrohung § 60 Abs. 5 AufenthG nicht verletzt. Nach dieser Regelung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, nachfolgend: EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Hat der Ausländer - wie hier der Antragsteller - bereits einen Schutzstatus in dem Land, in das abgeschoben werden soll, erhalten, so ist maßgeblich darauf abzustellen, ob dort der gebotene Inhalt des jeweiligen Schutzstatus hinreichend eingehalten wird (vgl. VG Aachen, B. v. 03.07.2017 - 4 L 782/17.A, juris; VG Hannover, B. v. 08.03.2017 - 3 B 1492/17, juris; VG Düsseldorf, B. v. 07.01.2015 - 13 L 3131/14.A., juris; VG Berlin, B. v. 17.02.2017 - 23 L 1629.16 A, juris), wobei im Grundsatz davon auszugehen ist, dass anerkannt Schutzberechtigten nach Art. 20 ff. der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) und den Wohlfahrtsvorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention im Wesentlichen - nur - ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht (Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.05.2017 - 2 BvR 157/17, juris). Zu prüfen ist ferner, ob für den anerkannt Schutzberechtigten eine tatsächliche Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem ersuchten Mitgliedstaat im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein (vgl. VG Aachen, B. v. 03.07.2017 - 4 L 782/17.A, juris; VG Hannover, B. v. 08.03.2017 - 3 B

1492/17, juris; VG Düsseldorf, B. v. 07.01.2015 - 13 L 3131/14.A., juris; VG Berlin, B. v. 17.02.2017 - 23 L 1629.16 A, juris). In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist anerkannt, dass die Rückführung eines Flüchtlings in einen anderen Konventionsstaat eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch durch den rückführenden Staat darstellen kann, wenn den Behörden bekannt ist oder bekannt sein muss, dass dort gegen Art. 3 EMRK verstoßende Bedingungen herrschen. Solche Bedingungen können dann anzunehmen sein, wenn ein Flüchtling völlig auf sich allein gestellt ist und er über einen langen Zeitraum gezwungen sein wird, auf der Straße zu leben, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen oder Nahrungsmitteln zu haben (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S. gg. Griechenland und Belgien; BVerfG, Kammerbeschluss v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17, juris).

In Fällen, in denen es um die Beurteilung der Aufnahmebedingungen in einem Drittstaat als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK geht, kommt der gerichtlichen verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verfassungsrechtliches Gewicht zu. Die fachgerichtliche Beurteilung solcher möglicherweise gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Aufnahmebedingungen muss daher, jedenfalls wenn diese ernsthaft zweifelhaft sind, etwa weil dies - wie im Falle Griechenlands - in der jüngsten Vergangenheit noch von der Bundesregierung und der EU-Kommission bejaht wurde und damit der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens erschüttert ist, auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17, juris unter Verweis auf BVerfG, B. v. 21.04.2016 - 2 BvR 273/16, juris). Dabei kann es sowohl verfassungsrechtlich als auch konventionsrechtlich geboten sein, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor einer Rückführung in den Drittstaat über die dortigen Verhältnisse informieren und gegebenenfalls Zusicherungen der zuständigen Behörden einholen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17, juris; BVerfG, B. v. 17.09.2014 - 2 BvR 732/14, juris; EGMR, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S. gg. Griechenland und Belgien, und EGMR, U. v. 04.11.2014 - 29217/12 - Tarakhel gg. Schweiz). Soweit entsprechende Erkenntnisse und Zusicherungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht vorliegen und nicht eingeholt werden können, ist es zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes geboten, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17, juris unter Verweis auf BVerfG, B. v. 21.04.2016 - 2 BvR 273/16, juris, m.w.N.).

c) Gemessen an diesen verfassungs- und konventionsrechtlichen Vorgaben bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand im Rahmen einer Gesamtschau ernsthafte Zweifel i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG an der Rechtmäßigkeit der in dem angefochtenen Be-

scheid in Ziffer 3 verfügten Androhung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland. Das Bundesamt führt in der Begründung des angefochtenen Bescheids an, dass die derzeitigen humanitären Bedingungen in Griechenland nicht zu der Annahme führten, dass bei der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Ein hoher Anteil der Flüchtlinge lebe in Flüchtlingslagern sowie Sammelunterkünften. Bereits registrierte Flüchtlinge hätten schon vor einer Asylentscheidung einen gesetzlich verankerten unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt. Aufgrund der wirtschaftlich kritischen Lage in Griechenland bestehe allerdings allgemein eine hohe Arbeitslosigkeit. Schutzbedürftige sollten grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu dem im Januar 2017 neu eingeführten System der Sozialhilfe erhalten. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

d) Dieser Feststellung kann nicht gefolgt werden. Eine aktuelle Gesamtwürdigung der zu Griechenland vorliegenden Berichte und Stellungnahmen vor allem von Nichtregierungsorganisationen belegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK i.V.m § 60 Abs. 5 AufenthG (zur Prüfpflicht des Gerichts siehe BVerfG, B. v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17, juris, und v. 21.04.2016 - 2 BvR 273/16, juris). Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Reichweite des Art. 3 EMRK im Asyl- und Flüchtlingsrecht kommt dabei - ebenso wie derjenigen des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 4 GR-Charta - über den jeweils entschiedenen Fall hinaus eine Orientierungs- und Leitfunktion zu (vgl. BVerfG, B. v. 18.08.2013 - 2 BvR 1380/08, juris). Danach können sich auch die - staatlich verantworteten - allgemeinen Lebensverhältnisse als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt allerdings ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht (vgl. EGMR, B. v. 02.04.2013 - 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande -, ZAR 2013, S. 336). Diese Norm verpflichtet nicht, jede Person innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs mit einem Obdach zu versorgen oder sie finanziell zu unterstützen, um ihr einen gewissen Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. EGMR, B. v. 02.04.2013, a.a.O. und U. v. 21.01.2011 - 30696.09, M.S.S./Belgien und Griechenland -, NVwZ 2011, 413). Auch gewährt sie von einer Überstellung betroffenen Ausländern grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Mitgliedstaat, um dort weiterhin von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Allein die Tatsache, dass die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse bei einer Überstellung bedeutend geschmälert würden, begründet grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Vorschrift (vgl. EGMR, Beschluss vom

02.04.2013, a.a.O.). Die Verantwortlichkeit eines Staates ist jedoch dann begründet, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und - trotz ausdrücklich im nationalen Recht verankerter Rechte - behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011, a.a.O.). Bei der Prüfung einer Überstellung kommt es nicht nur auf die generellen Verhältnisse im Zielstaat an, sondern auch auf die individuellen Umstände des konkret Betroffenen. Wenn etwa mit Blick auf bestimmte Erkrankungen ernstliche Zweifel über die Folgen einer Abschiebung bestehen, müssen individuelle und ausreichende Zusicherungen des Zielstaates eingeholt werden. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die dort gewährleisteten Rechte praktisch sowie effektiv und nicht nur theoretisch und illusorisch zur Verfügung stehen (zum Vorstehenden EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgien -, hudoc m.w.N.). Denn Asylbewerber stellen wegen ihrer traumatischen Fluchterlebnisse eine besonders verletzte und hilfsbedürftige Gruppe dar (vgl. EGMR, U. v. 30.06.2015 - 39350/13, A.S./Switzerland -, hudoc, v. 04.11.2014 - 29217/12, Tarakhel/Switzerland -, hudoc und v. 21.01.2011 - 30696.09, M.S.S./Belgien und Griechenland -, NvWZ 2011, 413).

e) Gemessen an diesem Maßstab ist für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK festzustellen (vgl. VG Aachen, B. v. 03.07.2017 - 4 L 782.17.A, juris; VG Stuttgart, B. v. 09.02.2017 - A 7 K 556.17, juris; VG Berlin, U. v. 30.11.2017 - 23 K 463.17 A, juris; VG Trier, B. v. 13.12.2017 - 7 L 14132/17.TR, juris; VG Berlin, B. v. 22.12.2017 - 23 L 896.17 A, juris). Die Auswertung der hinreichend verlässlichen und auch ihrem Umfang nach zureichenden Erkenntnislage ergibt, dass anerkannte Schutzberechtigte, die in Griechenland vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind, behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber stehen, obwohl sie sich dort in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Die Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse (Wohnraum, Nahrungsmittel und Zugang zu sanitären Einrichtungen) ist nicht einmal für eine Übergangszeit gewährleistet. Den anerkannten Schutzberechtigten droht vielmehr akute Obdachlosigkeit und Verelendung. Sie haben keine reelle Chance, sich in Griechenland ein Existenzminimum aufzubauen, zumal Rückkehrer mangels nachzuweisenden einjährigen legalen Aufenthalts keinen Zugang zum griechischen sozialen Solidaritätseinkommen haben (vgl. VG Berlin B v 22.12.2017 - 23 L 896.17 A, juris).

aa) Zwar haben anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland grundsätzlich den gleichen Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie zu Sozialleistungen, wie griechische Bürger, vgl. Asylum Information Database

Country Report: Greece, 31.12.2017, - im Folgenden: AIDA -, S. 176). Allerdings stehen ihnen diese Rechte aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und staatlich-administrativen Situation des Landes und der Untätigkeit der griechischen Behörden nicht effektiv, sondern nur theoretisch und illusorisch zur Verfügung. Anerkannte Schutzberechtigte sind in der Vielzahl von Arbeits- und Wohnungslosigkeit betroffen. Gerade Rückkehrer aus anderen Mitgliedstaaten leben ohne jegliche staatliche Unterstützung unter prekären Bedingungen oftmals in Obdachlosigkeit. Faktisch haben sie keinen Zugriff auf die vom griechischen Staat auf dem Papier gewährleisteten Sozialleistungen, da sie diese mangels Erteilung der erforderlichen Dokumente durch die griechischen Behörden, wie z.B. einer Steuernummer, nicht beantragen können (vgl. AIDA, S. 178). Sogar in einem offiziellen Informationsdokument der griechischen Asylbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Staat anerkannten Schutzberechtigten weder eine Unterkunft zur Verfügung stellen noch den Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt garantieren kann (vgl. Pro Asyl, Stellungnahme - Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland Lebensbedingungen, 23.06.2017 - im Folgenden: Pro Asyl -, S. 3; vgl. auch: AIDA, S. 176).

Aktuell stehen für Asylbewerber im Rahmen eines von der EU finanzierten Unterkunftsprogramms 20.275 Plätze in Wohnungen zur Verfügung, die v.a. vom UNHCR insbesondere für vulnerable Gruppen angemietet wurden. 2.126 dieser Plätze sind an anerkannte Schutzberechtigte vergeben, für die derzeit eine Übergangsphase von maximal sechs Monaten gilt. Inoffiziell geht die Europäische Kommission von einer Verlängerung der Unterbringung für anerkannte Schutzberechtigte aus, solange diese ersichtlich keinen ausreichenden Zugriff auf privat oder staatlich organisierten Wohnraum haben (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Köln vom 07.02.2018). Da die vom UNHCR bereitgestellten Unterkünfte jedoch v.a. an vulnerable Personen vergeben werden, können nicht vulnerable Personen bei diesem Programm nicht berücksichtigt werden (vgl. AIDA, S. 177). Nach der Stellungnahme von Pro Asyl werden in der Praxis keine staatlichen Unterkünfte für international Schutzberechtigte bereitgestellt (nicht einmal für besonders schutzbedürftige Personen), und auch keine Mietzuschüsse, Kredite oder andere Formen von finanzieller Unterstützung (Pro Asyl, S. 14). Auch AIDA bestätigt, dass es in Griechenland grundsätzlich begrenzte Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose gibt und keine Unterkünfte, die für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte vorgesehen sind. Es gebe auch keine Regelung zur finanziellen Unterstützung bei den Lebenshaltungskosten (AIDA, S. 177). Zwar wurde im Mai 2017 eine staatliche Sozialleistung zur Wohnungsunterstützung gesetzlich geregelt, eine tatsächliche Einführung soll jedoch je nach Haushaltslage erst im Zeitraum 2019 bis 2023 erfolgen. Zum Verbleib anerkannter Schutzberechtigter in Aufnahmezentren, die für Schutzsuchende gedacht

sind. existiert keine eingespielte Verwaltungspraxis. Anfragen werden individuell seitens der Manager der Zentren an das Migrationsministerium gerichtet (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Köln vom 07.02.2018). Auch die über Nichtregierungsorganisationen vermittelte Hilfe, wie z.B. die Möglichkeit über Airbnb für wenige Nächte in nicht an Touristen vermieteten Ferienunterkünften unterzukommen (vgl. <https://www.solidaritynow.org/en/airbnb/>, zuletzt abgerufen: 07.05.2018), bleibt vereinzelt und ist nur vorübergehend, so dass derartige Angebote nicht die Möglichkeit einer amtlichen Anmeldung eröffnen. Das private Anmieten von Wohnraum wird anerkannten Schutzberechtigten durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, hilfsweise an Bekannte und Studenten, sowie gelegentlich auch durch Vorurteile erschwert. Im Falle von Obdachlosigkeit müssen Flüchtlinge mit bedürftigen Griechen um die geringen Hilfsmöglichkeiten lokaler Behörden konkurrieren, wobei sie oftmals Diskriminierungen ausgesetzt sind (vgl. zum Vorstehenden: VG Berlin, B. v. 22.12.2017 – 23 L 896.17 A, juris). Aufgrund der Knappheit der Plätze ist es für anerkannte Schutzberechtigte in der Praxis nahezu unmöglich, in einer Obdachlosenunterkunft unterzukommen. Sogar die Notunterkünfte des Roten Kreuzes setzen einen dauerhaften Aufenthalt in Griechenland für mehrere Jahre voraus. Eine Vielzahl anerkannter Schutzberechtigter ist obdachlos und lebt auf der Straße oder unter schlechten Bedingungen in verlassenen Häusern (vgl. Pro Asyl, S. 16 f.). Auch Rückkehrer aus anderen EU-Ländern werden vom Staat nicht mit einer Unterkunft oder Bargeld versorgt. Es sind Fälle bekannt, in denen Rückkehrer ohne Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und sanitären Einrichtungen auf der Straße übernachten mussten. Sie erhielten nach ihrer Ankunft am Flughafen keinerlei Unterstützung oder Information (vgl. Pro Asyl, S. 15, 18).

**bb)** Die Chancen für anerkannte Schutzberechtigte, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen und damit hinsichtlich Obdach, Nahrung und Zugang zu sanitären Einrichtungen nicht auf staatliche Unterstützungen angewiesen zu sein, sind nach den aktuellen Erkenntnismitteln als gering einzuschätzen. Anerkannte Schutzsuchende haben zwar einen gesetzlich verankerten unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt. Aufgrund der wirtschaftlich kritischen Lage in Griechenland besteht allerdings allgemein eine hohe Arbeitslosigkeit. Der Zugang zu beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ist eingeschränkt, solange die Flüchtlinge über keine Nachweise bezüglich ihres Bildungsniveaus verfügen. Es ist daher auch für anerkannte Flüchtlinge oft schwer, das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt tatsächlich in Anspruch zu nehmen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformation: Griechenland, Stand Mai 2017, S. 7, AIDA, S. 178). Darüber hinaus begegnen anerkannte Schutzberechtigte Schwierigkeiten, ihre pauschale Besteuerung einer Steuernummer

die sowohl den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch die Registrierung beim Arbeitsamt behindern (AIDA, S. 178).

cc) Schließlich lässt auch die Empfehlung der Kommission vom 08.12.2016 „an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ keine Rückschlüsse auf den Zugang rückkehrender anerkannter Schutzberechtigter zu Obdach, Nahrung und sanitären Einrichtungen zu. Denn diese legt nur Verbesserungen - auch der humanitären Standards - für die Dauer des griechischen Asylverfahrens dar, bezieht sich also nicht auf die hier relevante Problematik der anerkannt Schutzberechtigten. Insbesondere ist nicht die Rede davon, dass erweiterte - nach wie vor nicht ausreichende - Unterbringungskapazitäten für Asylbewerber auch rückgeführten anerkannt Schutzberechtigten zur Verfügung stünden. Im Übrigen empfiehlt die Kommission Rückführungen zur Durchführung von Asylverfahren ohnehin nur für den Fall, dass jeweils im Einzelfall aufgrund einer Zusicherung der griechischen Behörde feststeht, dass der Zurückzuführende in einer Flüchtlingsunterkunft unterkommen kann (vgl. Ziff. 10 der empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung des griechischen Asylsystems) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. Mai 2017, a. a. O., Rn. 22, juris).

Eine solche Zusicherung der griechischen Behörden, aufgrund derer die Unterbringung des Antragstellers und sein Zugang zu Nahrung und sanitären Einrichtungen im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland sichergestellt wäre (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2017, a. a. O., Rn. 16), hat die Antragsgegnerin vorliegend nicht eingeholt.

Infolgedessen gelangt das erkennende Gericht zu der Überzeugung, dass dem Antragsteller im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit droht oder er allenfalls in einem verlassenem Gebäude ohne Zugang zu Nahrung und sanitären Einrichtungen unterkommt. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller ausreichende Mittel hätte, um zumindest in der Anfangszeit entgegen aller Widrigkeiten seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und eine private Wohnung anzumieten.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. Dr. Weidemann

Beglaubigt

Bremen, 30.01.2018

Krause

Justizsekretärin

als Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle

